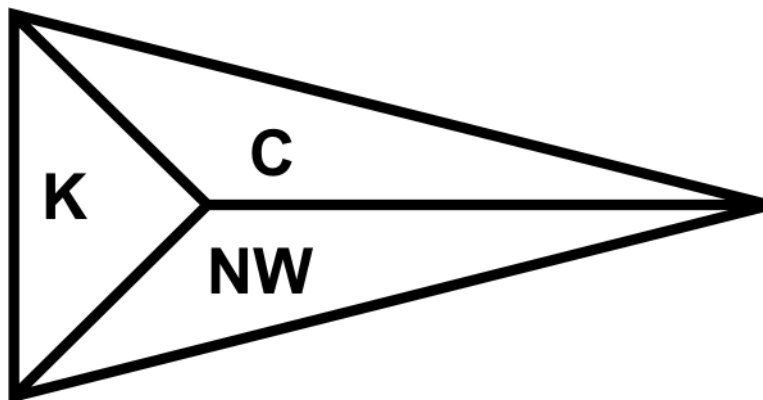


Kajak-Club Nord-West 1925 e. V.



Satzung

und

Club, Bootshaus- und Geländeordnung

Stand: Februar 2016

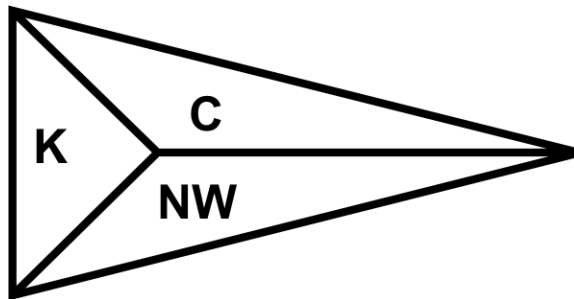
Satzung
des
Kajak-Club Nord-West 1925 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kajak-Club Nord-West 1925 e.V.“. Der Verein ist am 24. November 1925 gegründet worden und seit dem 10. September 1949 wieder tätig. Er hat seinen Sitz in Berlin – Reinickendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein führt die nachstehende Flagge. Die Mitglieder sind zum Tragen des entsprechenden Abzeichens berechtigt:



§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Kanusport in allen Sparten u. a. Kanu – Rennsport, Kanu – Polo, Kanu – Wandersport, Ausgleichs – Freizeitsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V.

Politisch, konfessionell und rassistisch ist der Verein unabhängig.

Der Zweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Regelmäßiges Training der sportlich aktiven Mitglieder. Ausgleichs – und Freizeitsport für alle Mitglieder.
2. Teilnahme an Regatten, Turnieren und Meisterschaften im Kanu-Rennsport und im Kanu-Polo.
3. Abhalten von Versammlungen und Vorträgen

§ 3

Mitgliederkreis

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Mitgliederkreis setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Unterstützende Mitglieder

Zu a) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein von einer Hauptversammlung mit einer 2/3 – Stimmenmehrheit ernannt.

Zu b) Aktive Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht. Sie sind zur Nutzung der vereinseigenen Boote und der sonstigen Bootshauseinrichtungen nach den Bedingungen der Bootshausordnung berechtigt.

Zu c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, die vereinseigenen Einrichtungen der Jugendabteilung zu benutzen. An den Versammlungen können sie ohne Wahl- und Stimmrecht teilnehmen. Der Eintritt eines Jugendlichen ist von der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten sowie einem Nachweis, dass er des Schwimmens kundig ist, abhängig.

Zu d) Unterstützende Mitglieder sind zum Besuch des Bootshauses sowie der Zusammenkünfte und der Versammlung ohne Wahl- und Stimmrecht berechtigt.

§ 4

Aufnahme der aktiven Mitglieder

Ein Gesuch um Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Gründe für eine evtl. Ablehnung brauchen nicht genannt zu werden. Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5

Aufnahme zu § 3, c) und d)

Die Aufnahme der Jugendmitglieder und unterstützenden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Jugendmitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahrs **Vollmitglieder**.

Zu § 3, a) bis d):

Jedes aufgenommene Mitglied erkennt die Satzung und Bootshausordnung als Verbindlich an.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, Bootshaus- und Arbeitsdienst zu leisten und an sämtlichen Vereinssitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

Ehrenpflicht ist es, Ansehen und guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern.

§ 7

Höhe der Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder werden für das laufende Geschäftsjahr von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung und in besonderen Fällen durch den Vorstand können Umlagen für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt werden.

Stundung oder Ermäßigungen der Zahlungsverpflichtungen kann in begründeten Fällen der Vorstand gewähren.

§ 8

Austritt

Austrittgesuche von Mitgliedern sind schriftlich 3 Monate vor Jahreswechsel bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand einzureichen. Dieser kann bei besonderen Umständen einen Austritt zu einem früheren Zeitpunkt genehmigen.

§ 9

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) durch den Vorstand, wenn das Mitglied über 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und diesen nach erfolgter Mahnung nicht tilgt; die Mahnung ist per Einschreiben abzusenden.
- b) durch die Seniorenschaft (einschließlich der Ehrenmitglieder) mit 2/3 Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und groben Verstößen gegen die Vereinskameradschaft.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung seiner laufenden Verpflichtung bis zum Ausschusstermin verpflichtet.

§ 10

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung wird gebildet durch den Vorstand.

Vorstand sind im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der 1. Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Rechtlich verbindliche Erklärungen können der erste Vorsitzende allein sowie der zweite Vorsitzende zusammen mit dem ersten Kassierer oder dem ersten Schriftführer abgeben.

Für das Innenverhältnis innerhalb des Vorstandes gilt, dass der zweiten Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur tätig werden darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des weiteren Vorstandes und des Beirates werden durch den Vorstand bestimmt.

Zum weiteren Vorstand gehören:

- der 1. Sportwart
- der 2. Sportwart
- der Bootshauswart
- der Wanderwart
- der Jugendwart
- der Pressewart

Den Beirat bilden:

- der 2. Schriftführer
- der 2. Kassierer
- die Frauenwartin
- der 2. Jugendwart

Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand im Rahmen der ihnen übertragenen Ämter.

§ 11

Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende

leitet die Geschäfte des Vorstandes und wird hierbei durch den zweiten Vorsitzenden unterstützt. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder – darunter ein Vorsitzender – anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten, in dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Der Schriftführer

erledigt den Schriftwechsel, fertigt die Sitzungsberichte und führt die Mitgliederlisten.

Der 1. Kassierer

führt mit Unterstützung des 2. Kassierers die Kassengeschäfte. Er trägt für den Eingang der fälligen Zahlungen Sorge und leistet Zahlungen nach der vom Vorsitzenden bestätigten Anforderungen des für das betroffene Gebiet zuständigen Vorstandsmitgliedes. Er erledigt den auf das Rechnungswesen bezügliche Schriftwechsel und stellt den Haushaltsplan auf.

Die Sportwarte

leiten die sportliche Ausbildung der sportlichen aktiven Mitglieder. Es obliegen ihnen die allgemeinen Beaufsichtigungen des Sportbetriebes und die Leitung der sportlichen Veranstaltungen. Sie entscheiden über die Einteilung der Sportler nach den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanu Verbandes. Der Sportbetrieb richtet sich nach den Wettkampfbestimmungen und der Sportordnung des Deutschen Kanu Verbandes.

Der Wanderwart

leitet alle wandersporttechnischen Angelegenheiten sowie die Überwachung der Eintragungen in das Hauptfahrtenbuch und in die Einzelfahrtenbücher.

Dem Bootshauswart

untersteht im Einvernehmen mit dem Vorstand die Bootshausverwaltung sowie die Aufbewahrung, Instandsetzung und Ausgabe der vereinseigenen Geräte. Er hat ein Verzeichnis des von ihm betreuten Materials zu führen und dieses Material in Ordnung zu halten.

Dem Jugendwart

obliegt die sportliche Erziehung der Jugend im Sinne der Jugendförderung.

Der Pressewart

sorgt für den Presse- und Nachrichtendienst. Er führt und verwaltet das Vereinsarchiv.

Die Frauenwartin

vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder.

§ 12

Ausschüsse

Zum Zwecke der Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand und von der Hauptversammlung Ausschüsse gewählt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Ausschüssen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

Ständige Ausschüsse sind:

a) der Prüfungsausschuss

b) der Spruch- und Schlichtungsausschuss

c) der Vergnügungsausschuss

Zu a): Dem **Prüfungsausschuss** obliegt die Prüfung des gesamten Vereinsvermögens. Er setzt sich aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern zusammen.

Er legt seinen Jahresbericht der Hauptversammlung vor. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehen mitzuteilen. Prüfungen haben mindestens dreimal im Jahr zu erfolgen.

Zu b) Die Zusammensetzung des **Spruch- und Schlichtungsausschusses**, seine Aufgaben und Befugnisse regeln sich entsprechend der „Rechtsordnung des Deutschen Kanu Verbandes“.

Zu c) Der **Vergnügungsausschuss** übernimmt die Vorbereitungen und die Leitungen der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten.

§ 13

Wahlen

Die Vereinsleitung und die Ausschüsse werden in der Hauptversammlung mit zwei-drittel Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind für längstens zwei Jahre hintereinander wählbar. Scheidet einer der gewählten aus, so erfolgt Neuwahl für das freigewordene Amt.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Versammlungen

Folgende Versammlungen finden statt:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Außerordentliche Hauptversammlung
- c) Mitgliederversammlung
- d) Seniorenversammlung
- e) Jugendversammlung

Die Versammlungen werden – mit Ausnahme der Jugendversammlung – nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen und geführt. Sie sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und beschließen, soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Das Stimmrecht wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt. Stimmenthaltungen oder bei Zettelwahl die Abgabe unbeschriebener Zettel gelten als Verzicht auf das Stimmrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine Geschäftshandlung oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Beschlüsse der Versammlungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

In jeder Versammlung wird über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll geführt, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

Zu a): Die Jahreshauptversammlung hat jährlich im 1. Quartal stattzufinden und ist sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail anzuzeigen.

Anträge für die Hauptversammlung müssen den Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

Die Versammlung hat sich zu beschäftigen mit:

1. den Bericht des Vorstandes
2. dem Haushaltsplan
3. dem Bericht des Kassenprüfers

Zu b): Eine **außerordentliche Hauptversammlung** ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens ein viertel der Ehrenmitglieder und der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragt ist. Sie ist sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Zu c): **Mitgliederversammlungen** finden zweimal im Jahr und nach Bedarf mit Ausnahmen des Januar statt. Sie müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich angezeigt werden. Sie dienen zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Vereinsleitung oder der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Zu d): **Seniorenversammlungen** (einschließlich der Ehrenmitglieder) werden nach Bedarf vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Zu e): Die **Jugendversammlungen** beruft der Jugendwart entsprechend der Regelung zu d) unter Benachrichtigung des Vorstandes ein.

§ 16

Sportpreise

Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins, die den Sportlern verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

§ 17

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste an Privateigentum seiner Mitglieder und Gäste. Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber den Mitgliedern und Gästen für alle in Ausübung des Sportes oder auf dem Vereinsgelände vorkommenden Unfälle ab.

§ 18

Gewinn und Verlust

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 19

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 20

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufene außerordentliche Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit nach § 3 a) und b) insoweit stimmberechtigten Mitgliedern beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landes Kanu-Verband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Club-, Bootshaus- und Geländeordnung

- 1.** Das Bootshaus dient der Aufbewahrung von Clubbooten, und Booten der Mitglieder. Die Einteilung der Bootsstände untersteht dem Bootshauswart.
- 2.** Der Bootsstand und Schrank müssen den Namen des Mitgliedes tragen. Das eigenmächtige Wechseln der Bootsstände und Schränke ist untersagt. Schränke ohne Namen können zur Feststellung des Besitzers durch den Bootshauswart geöffnet werden. Ein, durch das Öffnen des Schrankes entstandener Schaden, wird nicht vom Club getragen und ist Sache des betroffenen Mitgliedes.
- 3.** Das Rauchen und das Betreten mit offenem Licht in den Bootshallen ist strengstens untersagt. Die Aufbewahrung von Motoren, Kochern, brennbaren Flüssigkeiten darf nur an den dafür vorgesehenen Orten erfolgen. Beim Verlassen des Club- und Bootshauses ist die elektrische Beleuchtung auszuschalten.
- 4.** Gemäß § 17 der Satzung haftet der Club nicht für Diebstahl, Beschädigung, und Feuer privaten Eigentums.
- 5.** Clubboote (Wanderboote, Rennboote bzw. Poloboote) dürfen Satzungsgemäß nur mit Genehmigung des Wanderwartes und der Sportwarte oder deren Vertreter benutzt werden, in Streitfällen entscheidet die Clubleitung. Unberechtigtes Benutzen von fremdem Eigentum ist grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen können mit Ausschuss aus dem KCNW 1925 e.V. geahndet werden.
- 6.** Bootsmaterial, Werkzeuge und sonstiges Inventar sind nach Gebrauch wieder an die dafür bestimmten Plätze zu schaffen.
- 7.** Eventuelle Schäden am/im Club- und Bootshaus und auf dem Gelände, am Bootsmaterial und sonstigen Inventar sind zur Abstellung der derselben sofort dem Vorstand und dem Bootshauswart zu melden. Mitglieder, die mutwillig Clubeigentum zerstören, werden für die daraus entstandenen Schäden und für die dabei anfallenden Kosten haftbar gemacht.
Für mutwillig herbeigeführte Schäden haftet der Schädiger dem Besitzer bzw. dem Club.
- 8.** Abfälle und dgl. sind in Abfallbehälter zu werfen. Die Benutzung der Toiletten als Abfalleimer ist strengstens untersagt. Für die daraus entstandenen Schäden und Kosten werden die Schuldigen haftbar gemacht.
- 9.** Unfälle sind umgehend der Clubleitung zu melden.
- 10.** Jedes Mitglied, das sich mit einem Boot auf das Wasser begibt, muss sich vor jeder Fahrt bzw. vor jedem Training in das Fahrtenbuch eintragen. Ansonsten gelten die „Richtlinien für Fahrten auf dem Wasser“ des LKV-Berlin (s. Aushang)
- 11.** Clubräume, insbesondere Küche, Waschräume und Toiletten sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.
- 12.** Das Geschäftszimmer dient nur dem Geschäftsbetrieb.

- 13.** Baden und unberechtigtes Angeln am Bootssteg ist polizeilich verboten.
- 14.** Gästen ist das Betreten des Geländes, des Club- und Bootshauses nur in Begleitung von Clubmitgliedern gestattet.
- 15.** Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Clubgelände ist am Tage von 8:00 bis 22:00 Uhr untersagt. Fahrräder sind nur an den hierfür vorgesehenen Abstellplatz zu stationieren.

- 16.** Der Clubraum steht allen Mitgliedern zur Verfügung und ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.
- 17.** Für Sauberkeit und Ordnung im Club- und Bootshaus und auf dem Gelände hat jedes Mitglied mit zu sorgen.
- 18.** Zugänge zum Clubgelände und zum Club- und Bootshaus sind beim Verlassen stets verschlossen zu halten. Die Weitergabe von Schlüsseln ist nicht gestattet (siehe Schlüsselordnung).
- 19.** Die Übernachtung von Gästen ist nur mit der Genehmigung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes möglich. Das gleiche gilt für Gäste von Kabinen- Wohnwagenbesitzern.
- 20.** Die Übernachtung Jugendlicher ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Erziehungsberechtigten und dem Einverständnis des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
- 21.** Auf dem Clubgelände ist die Nachtruhe einzuhalten.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin im Februar 2016

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender